

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/3/21 70b570/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Warta, Dr. Egermann, Dr. Niederreiter und Dr. Schalich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Theresia SCH*****, vertreten durch Dr. Ernst Blanke, Rechtsanwalt in Hallein, Nebenintervenient auf Seiten der klagenden Partei Cornel B*****, vertreten durch Dr. Erich Nikolaus Vogler, Rechtsanwalt in Salzburg, wider die beklagten Parteien 1.) Johann H*****, vertreten durch Dr. Karl Puchmayr, Rechtsanwalt in Linz,

2.) Helmut H*****, vertreten durch Dr. Franz Kriftner, Rechtsanwalt in Linz, wegen Feststellung, infolge Antrags der zweitbeklagten Partei in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Antrag des Zweitbeklagten auf Wiedereröffnung des Revisionsverfahrens, Aufhebung des Beschlusses vom 7. Juni 1990 und Fällung einer Sachentscheidung wird abgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Auch der Oberste Gerichtshof ist an seine Entscheidung gebunden, sodaß eine Aufhebung selbst dann nicht in Betracht käme, wenn sich nachträglich herausstellte, daß die ausgesprochene Rechtsansicht nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Demgemäß ist der Antrag abzuweisen.

Anmerkung

E25477

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0070OB00570.9.0321.000

Dokumentnummer

JJT_19910321_OGH0002_0070OB00570_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$